

EIN GEWINN

BEM lohnt sich für alle Beteiligten. Die BEM-Beauftragte begleitet und unterstützt die Beschäftigten während und nach der Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit. Sie sucht gemeinsam mit den Betroffenen nach Lösungen, wie trotz möglicher Einschränkungen die Arbeitstätigkeit weiterhin ausgeübt werden kann. Dazu werden alle zur Verfügung stehenden Unterstützungsleistungen, wie beispielsweise

- stufenweise Wiedereingliederungen (§44 SGB IX),
- Veränderungen der Arbeitszeit und/oder der Arbeitsorganisation,
- (ergonomische) Ausstattung und technische Hilfen am Arbeitsplatz,
- Qualifikationsmaßnahmen

geprüft und vereinbart.

Die guten Beteiligungsquoten seit Einführung des BEM-Verfahrens zeugen von großer Akzeptanz bei unseren Beschäftigten. Zahlreiche Mitarbeiter*innen haben bereits von diesem Angebot profitiert. Sie konnten so, nach längerer oder wiederholter Arbeitsunfähigkeit, durch die Umsetzung erforderlicher Maßnahmen, in ihrem Arbeitsalltag unterstützt werden.

Sie sind nicht sicher, ob Sie das BEM in Anspruch nehmen sollen?

Sprechen Sie uns an, wir nehmen uns Zeit für Sie!

Olga Bilmeier
BEM-Beauftragte
Telefon: 0571 / 790-23 60
E-Mail: olga.bilmeier@muehlenkreiskliniken.de

Simone Weber
BackOffice BEM
Telefon: 0571 / 790-23 50
E-Mail: simone.weber@muehlenkreiskliniken.de



Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)

DAS BETRIEBLICHE EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT (BEM)

Eine Krankheit oder ein Unfall kann uns alle treffen: Zu jeder Zeit, egal ob jung oder alt, schwerbehindert oder nicht. Jeder von uns kann längere Zeit am Arbeitsplatz ausfallen.

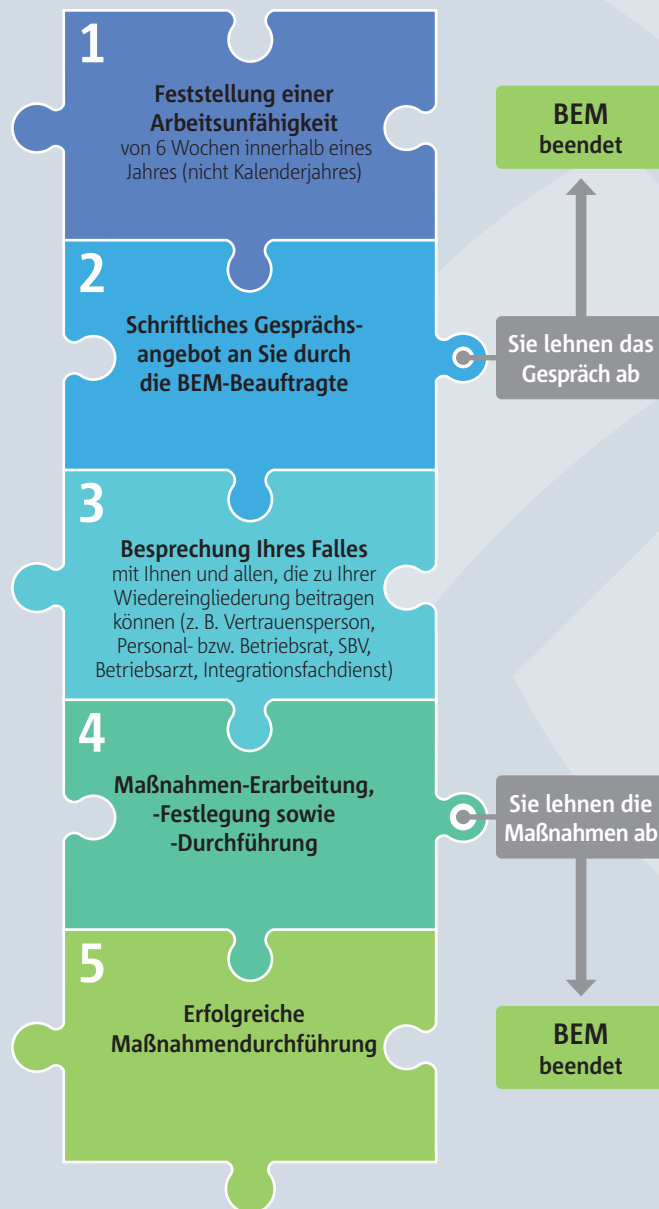
Liebe Kolleg*innen, liebe Leser*innen,

den Begriff des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) hat der Gesetzgeber in § 167 Abs. 2 des Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) geprägt. Mit diesem Gesetz verpflichtet der Gesetzgeber jeden Arbeitgeber sich aktiv um die Gesundheit seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu kümmern, indem ein BEM eingerichtet wird.

Liegen insgesamt mehr als 42 Fehltage innerhalb der letzten 12 Monate vor, nimmt die BEM-Beauftragte schriftlich Kontakt mit den betroffenen Mitarbeiter*innen auf. Dabei ist es unerheblich, ob die 42 Arbeitsunfähigkeitstage am Stück oder durch häufige kurze Fehlzeiten erreicht wurden. Auch nach bereits beendeter Arbeitsunfähigkeit wird ein Gesprächsangebot unterbreitet, um eventuell noch bestehende, weiterhin andauernde Leistungseinschränkungen zu erfragen und Lösungsmöglichkeiten zu finden.

VERTRAUEN

Alle Gespräche mit der BEM-Beauftragten sind absolut vertraulich. Medizinische Diagnosen müssen nicht offenbart werden. Die beteiligten Personen werden auf den Datenschutz verpflichtet und unterliegen der Verschwiegenheit.



GEMEINSAM

Es ist das gemeinsame Ziel des Arbeitgebers, der Schwerbehindertenvertretung (SBV) sowie des Personal- bzw. Betriebsrates, die Gesundheit der Beschäftigten zu erhalten und zu fördern. Die Arbeitsunfähigkeit soll überwunden sowie einem erneuten Ausfall vorgebeugt werden. Auf der Basis dieser gemeinsamen Zielsetzung erachten sie das BEM als einen wichtigen Bestandteil des betrieblichen Gesundheitsmanagements.

SCHRITT FÜR SCHRITT

Das BEM-Verfahren ist freiwillig. Jede*r Mitarbeiter*in kann selbst entscheiden, ob sie/er am BEM-Verfahren teilnimmt und welche weiteren Beteiligten, beispielsweise die Personalvertretung, die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebsarzt, die/der Vorgesetzte oder sonstige Vertraute (interne oder auch externe Personen) mit einbezogen werden sollen. Die Zustimmung ist jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufbar.

DATENSCHUTZ

Das BEM erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Unterlagen werden in einer eigenständigen BEM-Akte geführt. Es werden Daten erhoben, die für ein zielführendes, der Gesundheit und Gesunderhaltung des Betroffenen dienendes BEM benötigt werden. Näheres regelt die Dienst- bzw. die Betriebsvereinbarung des jeweiligen Standortes.